

sich selbst seines Restes erinnern und deswegen Richtigkeit treffen wird, auch der Current-Besoldung halber oben bereits Verfügung geschehen.

§. 19. Ferner und nachdem der Rath alhier abermahls um Abhörung der Rechnungen und Ersekung des daraus resultirenden Reliquati angehalten, hat man diesen Passum durch die in vorigen Creysß-Abschieden benannten Deputatos vor die Hand nehmen, etliche Rechnungen, so weit nach Gelegenheit iger Berrichtungen möglich gewesen, durchgehen, die darbey befundenen Erinnerungen in einen Bescheid bringen und, nach erstatteter Relation und Approbation derer Herren Stände, selbigen dem Rath zustellen lassen, darinnen, gleichwie denselben etliche præstanda injungiret, also auch, Creyses wegen, selbigen Deputatis ferner aufgetragen worden, so bald möglich, auf der Cassa Unkosten, alhier in Leipzig wiederum zusammen zu kommen, die Rechnung eilends abzuhören, zu defectiren, iustificiren zu lassen, nach Befindung darüber zu quittiren, im Fall ein Rest verbleiben möchte, darüber zu tractiren, und bis auf der Stände Ratification zu transigiren, und also die Sache einsten in richtigen Stand zu setzen.

§. 20. Schlußlich, alldieweils denen sämtlichen Creysß-Ständen erinnerlich, welchergestalt in unterschiedenen sowohl Reichs- als Creysß-Abschieden gewisse Verordnung enthalten, daß denen Ziegeunern und andern herumziehenden Herrenlosen Gesinde nicht gestattet werden solle, der angenommenen Gewohnheiten nach, den Creysß zu durchziehen, und das Land-Volck mit allerhand Beschwerlichkeiten zu belästigen, dergleichen Verordnung, welche voriezo, da von unterschiedenen Orten dieses losen Gesindleins halber, absonderliche Verwarnungen, besorglicher Gefährlichkeit wegen, erfolget, ein und anderer Stand auch vor sich allein nicht beobachten lassen können, weil dieselbe eine Zeitlang sich bemühet, Bescheinigung zu extrahiren und dadurch ihr Herumziehen zu beschöner; Als ist nöthig und für gut angesehen, durch einen gesamen Schluß sich zu vereinigen, daß inskünfftige den erwehnten Ziegeunern vor allen Dingen in den Creysß zu kommen, auf dessen Gränzen gänzlich gewehret und denenselben kein Nachtlager verstattet werden solle, so gar wenn sie beysammen zu 10. 20. mehr, oder weniger, sich betreten lassen solten, dieselben zu dissipiren und von einander zu treiben, damit durch schädliches Nachsehen denen Ständen nicht Beschwerden zugezogen werden, gestalt denn ebenmäßig auf die starcken und gesunden, den ganzen Creysß unter allerhand Habit durchlauffende Bettler und umstreichende Vaganten, bey denen Gränzen und sonst wegen viler daher ereigneter und befürchtender Ungelegenheit genaue Acht zu geben

Creysß-Rechnungs-Abnahme betr.

Creysß-Schluß wider die Ziegeuner und starcke Bettler.